

## **BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT**

**des Ausschusses für Wissenschaft, Kultur, Bundesangelegenheiten,  
Angelegenheiten der Europäischen Union und internationale Angelegenheiten  
(8. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
- Drucksache 8/2593 -**

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Aufarbeitungsbeauftragten-  
gesetzes**

### **A Problem**

Eine der zentralen Errungenschaften der friedlichen Revolution von 1989/1990 ist die Sicherung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR). Diese Unterlagen dokumentieren in ihrer Gesamtschau das Vorgehen des Ministeriums für Staatssicherheit und stellen somit eine wesentliche Grundlage für die Aufarbeitung des Unrechts durch die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands bereit.

Mit der Einführung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes erhielten Bürgerinnen und Bürger Zugang zu den Informationen, die die Geheimpolizei einer Diktatur rechtswidrig über sie gespeichert hatte. Aufgrund des Zeitablaufes von nunmehr über 30 Jahren wurden durch den Bundesgesetzgeber nachhaltige Strukturen für die dauerhafte Sicherung der Stasi-Unterlagen geschaffen. Kompetenz und langjährige Erfahrung des Stasi-Unterlagen-Archivs als auch des Bundesarchivs wurden zusammengeführt. Die Stasi-Unterlagen wurden in die Verantwortung des Bundesarchivs eingegliedert. Zur Begleitung des Transformationsprozesses des Stasi-Unterlagen-Archivs in das Bundesarchiv ist zur Beratung des Bundesarchivs durch fachkundige Personen im Sommer 2022 ein Beratungsgremium eingerichtet worden. Darüber hinaus ist das Amt der oder des Beauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag weiterentwickelt worden.

Aufgrund der dargestellten organisatorischen und bundesrechtlichen Veränderungen sowie über Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen für eine „Geschlechtergerechte Sprache in Gesetzen und Verordnungen“ ist eine Novellierung des Aufarbeitungsbeauftragtengesetzes auf der Landesebene notwendig.

## **B Lösung**

Entsprechend den Handlungsempfehlungen „Geschlechtergerechte Sprache in Gesetzen und Verordnungen“ wird die im Gesetzestext umfangreiche Verwendung der Paarform „die oder der Landesbeauftragte“ durch geschlechterneutrale Bezeichnungen ersetzt. Zukünftig soll daher die Bezeichnung „beauftragte Person“ im Gesetzestext Anwendung finden.

Mit dem Gesetzentwurf sollen zudem vorrangig rechtsförmliche Anpassungen im Aufarbeitungsbeauftragtengesetz aufgrund von Änderungen des Bundesarchivgesetzes und des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vorgenommen werden. Die Eingliederung der Stasi-Unterlagen in die Verantwortung des Bundesarchivs macht eine Anpassung an diese organisatorische Veränderung notwendig.

Das durch den Bundesgesetzgeber neu geschaffene SED-Opferbeauftragtengesetz soll aufgrund der dort geregelten Zusammenarbeit zwischen dem oder der Bundesbeauftragten und dem oder der Landesbeauftragten nunmehr ebenso Berücksichtigung im Aufarbeitungsbeauftragtengesetz finden.

Weitere rechtsförmliche Anpassungen ergeben sich aus der Regierungsumbildung des Landes Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 2021. Die bisherige Zugehörigkeit des Amtes des oder der Landesbeauftragten zum Justizministerium soll auf die geänderte Zugehörigkeit des Amtes zum Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten angepasst werden.

Die Beschlüsse des Ausschusses für Wissenschaft, Kultur, Bundesangelegenheiten, Angelegenheiten der Europäischen Union und internationale Angelegenheiten (Wissenschafts- und Europaausschusses) sehen im Übrigen, soweit sie Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem Gesetzentwurf der Landesregierung beinhalten, eine weitere redaktionelle Anpassung des Gesetzestextes vor.

## **Mehrheitsentscheidung im Ausschuss**

### **C Alternativen**

Keine.

### **D Kosten**

Keine.

## **Beschlussempfehlung**

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/2593 mit folgender Maßgabe und im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Nummer 8 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) In Satz 1 werden die Wörter ‚vom Land‘ durch die Wörter ‚von der Landesregierung‘ sowie das Wort ‚Beirat‘ durch das Wort ‚Beratungsgremium‘ ersetzt.“

Schwerin, den 30. November 2023

**Der Wissenschafts- und Europaausschuss**

**Paul-Joachim Timm**

Vorsitzender und Berichterstatter

## **Bericht des Abgeordneten Paul-Joachim Timm**

### **I. Allgemeines**

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Aufarbeitungsbeauftragtengesetzes“ auf Drucksache 8/2593 in seiner 63. Sitzung am 20. September 2023 beraten und federführend an den Wissenschafts- und Europaausschuss überwiesen.

Der Wissenschafts- und Europaausschuss hat in seiner 37. Sitzung am 19. Oktober 2023 beschlossen, zu diesem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung durchzuführen.

Im Zuge des Beratungsverfahrens hat der Wissenschafts- und Europaausschuss das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten (WKM) um eine Information zum Ergebnis der durchgeführten Prüfung gemäß der am 30. Juli 2020 in Kraft getretenen „Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen bei Gesetzesinitiativen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften durch die Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern“ hinsichtlich möglicher, mit dem Gesetzentwurf verbundener Auswirkungen auf den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung gebeten.

Hierzu hat das WKM mitgeteilt, dass mit dem Gesetzentwurf vorrangig rechtsförmliche Anpassungen aufgrund von geänderten und neu eingeführten Bundesgesetzen vorgenommen werden sollen. Zudem soll das Gesetz entsprechend den Handlungsempfehlungen „Geschlechtergerechte Sprache in Gesetzen und Verordnungen“ sprachlich optimiert werden. Mit den vorgenommenen Änderungen gingen keine Auswirkungen auf den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung einher. Dieser Darstellung ist der Ausschuss gefolgt.

Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/2593 in seiner 42. Sitzung am 30. November 2023 abschließend beraten und empfiehlt dem Landtag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Ablehnung seitens der Fraktion der FDP sowie bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf mit der in der Beschlussempfehlung aufgeführten Änderung und im Übrigen unverändert anzunehmen.

### **II. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Wissenschafts- und Europaausschusses**

#### **1. Wesentliche Ergebnisse der öffentlichen Anhörung**

An der öffentlichen Anhörung haben Vertreter der Geschäftsstelle der SED-Opferbeauftragten des Deutschen Bundestages sowie des Vereins „Politische Memoriale e. V. Mecklenburg-Vorpommern“ teilgenommen.

Der Vertreter der Geschäftsstelle der SED-Opferbeauftragten des Deutschen Bundestages hat dargelegt, dass der Bund zwar der übergeordnete Gesetzgeber sei, jedoch die konkrete Auseinandersetzung mit der politischen Verfolgung in der SBZ und DDR und seinen Folgen maßgeblich vor Ort in den Ländern, in den Kommunen und insbesondere in den Familien stattfinde. Es sei festzustellen, dass viele Betroffene von Repressionen in der DDR erst jetzt, mehr als 30 Jahre nach dem Ende der Diktatur, ihr Schweigen brächen. Die zeitliche Distanz und/oder eine veränderte Lebenssituation wie Renteneintritt oder eine Erkrankung führten dazu, dass die Betroffenen sich mit der eigenen Lebensgeschichte befassten. Die Betroffenen litten häufig an Traumata, sodass sie auf Beratung und Begleitung angewiesen seien. Um diesem Gesetzauftrag als Landesbeauftragter zur Beratung und Begleitung Betroffener gerecht zu werden, bedürfe es unabhängig von der Weiterentwicklung des gesetzlichen Rahmens einer personellen Stärkung des Amtes. In den zurückliegenden drei Jahrzehnten sei zwar viel für die Opfer der kommunistischen Gewaltherrschaft erreicht worden, dennoch bestünden weiterhin Defizite, insbesondere bei der Unterstützung der Opfer. Aktuelle Studien zufolge lebten rund die Hälfte der SED-Opfer am Rande der Armutgefährdung. Zudem gebe es weiterhin Opfergruppen, wie beispielsweise die Zwangsausgesiedelten, die nicht oder nicht ausreichend in den Rehabilitierungsgesetzen berücksichtigt oder durch andere Regelungen ausreichende Unterstützung erfahren würden. Ein besonders großes Problem sei die Anerkennung von verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden. Die Betroffenen, wie zum Beispiel ehemalige politische Häftlinge, scheiterten daran, dass sie den Behörden nachzuweisen hätten, dass eine jetzige Erkrankung auf die seinerzeitige Haft oder den damit verbundenen Zwangsmaßnahmen zurückzuführen sei. Ohne diese Anerkennung gebe es keinen Zugang zu dringend benötigten Leistungen. Im Bundesdurchschnitt scheitere mehr als die Hälfte der Betroffenen im Anerkennungsverfahren. In Mecklenburg-Vorpommern seien es sogar bis zu 90 Prozent. Um Verbesserungen für die Betroffenen zu erreichen, seien unterschiedliche Maßnahmen notwendig, bei denen das Amt des Landesbeauftragten einen wichtigen Beitrag leisten könne, beispielsweise im Rahmen der Gesetzgebung im Bund zur Aufnahme von Opfergruppen in die SED-Unrechtsbereinigungsgesetze, die Erhöhung der Leistungen sowie die Etablierung vereinfachter Regelungen zur Anerkennung von Gesundheitsschäden. In diesem Bereich könne Mecklenburg-Vorpommern über den Bundesrat und die Bund-Länder-Beratungen seine Ansprüche geltend machen. Andere Schritte setzten bei den Institutionen im Land an, zum Beispiel für eine stärkere Sensibilisierung der Mitarbeitenden in den Behörden und Gerichten, die über die Anträge von SED-Opfern entschieden. Durch Aus- und Weiterbildung könne das Wissen um die Repression und ihre Folgen weiter gestärkt werden. In all diesen Prozessen bedürfe es einer besonderen Expertise über das SED-Unrecht und seine Folgen, welches der Landesbeauftragte innehabe. Um diese Expertise systematisch zu nutzen, sei es sinnvoll, seine Beratungsfunktion gegenüber dem Landtag, der Landesregierung und den Institutionen des Landes zu stärken. Im Gegensatz zu den Landesbeauftragten in den anderen ostdeutschen Bundesländern und der SED-Opferbeauftragten beim Deutschen Bundestag sei der Landesbeauftragte in Mecklenburg-Vorpommern nicht an das Parlament angegliedert. Mit einer Anbindung an das Parlament – analog zu weiteren Ländern und zum Bund – könne ein wichtiges Signal der Unabhängigkeit des Beauftragten gesendet werden. Gleichzeitig könne für den Beauftragten die Möglichkeit geschaffen werden, dass er sich auch selbst initiativ an das Parlament wenden könne, um auf aktuelle Entwicklungen hinzuweisen. Hierbei gehe es nicht nur um die Anliegen der Opfer, sondern insgesamt um die Strukturen der Aufarbeitung. Beispielfhaft sei die Gedenkstättenlandschaft zu nennen.

Neben der Entwicklung der bestehenden Gedenkstätten gehe es auch darum, Perspektiven für den Umgang mit der ehemaligen Haftanstalt in Neubrandenburg zu entwickeln und die Etablierung der Stadt Waren als Ort der Erinnerung an die friedliche Revolution mit den entsprechenden Angeboten zur politisch historischen Bildung voranzutreiben, so wie es der Landtag beschlossen habe. Zwischen den Ländern und im Bund habe es im Bereich der Erinnerungskultur in den vergangenen Jahren Entwicklungen gegeben, von denen auch Mecklenburg-Vorpommern profitieren könne. So beteilige sich der Bund an der Finanzierung von Gedenkstätten in den Ländern mit jährlich rund 31 Millionen Euro. Davon seien rund 8 Millionen Euro für Gedenkstätten mit Bezug zur SED-Diktatur. Jedoch fließe davon kein einziger Euro nach Mecklenburg-Vorpommern. Voraussetzung für die Bundesförderung sei die nationale Bedeutung des Ortes. Mit Blick auf die Bedeutung der Flucht über die Ostsee habe die Gedenkstätte in Rostock sehr großes Potenzial. Für die Weiterentwicklung der Erinnerungslandschaft bräuchte es aber einen Prozess, der vor allem durch die Expertise des Landesbeauftragten begleitet würde. Der Bedarf an Maßnahmen zur Aufarbeitung der SED-Diktatur bestehe weiterhin, jedoch veränderten sich die Schwerpunkte für die bestehenden und kommenden Herausforderungen. Der Landesbeauftragte sei genau der richtige Partner, da er die konkrete Beratung für die Betroffenen und insbesondere auch die Angehörigen leiste sowie gleichzeitig über die SED-Diktatur aufkläre und Impulse für die Aufarbeitung gebe. Damit sei er eine starke Stimme für die Anliegen der Opfer, sowohl in der Öffentlichkeit als auch in der Politik. Mit der Schärfung seines Aufgabenprofils und einer Stärkung seiner personellen Ausstattung könnten die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Arbeit in den kommenden Jahren gelegt werden.

Der Vertreter des Vereins „Politische Memoriale e. V. Mecklenburg-Vorpommern“ führte aus, dass der Verein seit vielen Jahren eng mit der Behörde des Landesbeauftragten zusammenarbeite. Die Stellung des Landesbeauftragten bedürfe einer notwendigen Stärkung, da die Aufgaben immer noch aktuell seien. Das Amt des Landesbeauftragten sollte aber enger an den Landtag gebunden werden, sodass die Behörde beispielsweise bei der Beratung und Erarbeitung von Gesetzesvorlagen mitwirken könne. Des Weiteren sollte der Landesbeauftragte stärker an der Beratung von Behörden beteiligt werden, sowohl bei der Überprüfung der Mitarbeitenden als auch bei entsprechenden Richtlinien oder der Umsetzung von Richtlinien zu den Gesetzen. Ebenso sollte sich der Landesbeauftragte intensiver der politischen Bildung widmen können. Dies sei mit der gegebenen personellen Ausstattung der Behörde nicht zu leisten. Es bedürfe der entsprechenden Aufstockung des Personals sowie der finanziellen Stärkung der Behörde. Die Behörden in anderen ostdeutschen Bundesländern könnten eine umfassendere, intensivere Arbeit leisten, da sie im Vergleich zu Mecklenburg-Vorpommern besser ausgestattet seien. Die parlamentarische Mitarbeit des Landesbeauftragten könnte sich so gestalten, dass der Beauftragte das Recht bekomme, an Ausschusssitzungen teilzunehmen, und auch Rederecht im Landtag erhalte. Dies wäre eine gute Weiterentwicklung des vorliegenden Gesetzes. Zum aktuellen Aufarbeitungsstand führte er weiter aus, dass die psychosoziale Begleitung und Betreuung von Opfern des SED-Regimes weiterhin bestehe und auch hier eine entsprechende finanzielle und personelle Ausstattung vonnöten sei. Zur Frage der bildungspolitischen Aufarbeitung der DDR-Diktatur nach 1990 stelle sich die Frage, ob diese im ausreichenden Maße stattgefunden habe bzw. vorhanden sei. Es hätte seinerzeit eine Art „Re-Education-Programm“ für Ostdeutschland geben sollen mit dem Ziel, den Ostdeutschen zu vermitteln, dass auch eine mitunter nicht ausreichend funktionierende Demokratie einer funktionierenden Diktatur vorzuziehen sei. Diesbezüglich läge in den 1990er Jahren ein Versagen von Politik und Gesellschaft vor. Dies sei als Plädoyer zu verstehen, um die heutige politische Bildung zu stärken. In diesem Zusammenhang seien die derzeitigen Pläne des Bundes, die Mittel der Bundeszentrale für politische Bildung zu kürzen, kontraproduktiv.

Des Weiteren sei die derzeitige Archivierung der Aktenunterlagen mangelhaft. Der Bau eines entsprechenden Archivs in Rostock werde sich weiter hinziehen. Sowohl die Zugangsbedingungen als auch die Lagerbedingungen der Akten seien unzureichend. In Bezug auf die geschlechterneutrale Bezeichnung „die beauftragte Person“ des vorliegenden Gesetzes sollte seiner Meinung nach die Bezeichnung „der/die Beauftragte zur Aufarbeitung der SED-Diktatur“ beibehalten werden.

Im Rahmen der öffentlichen Anhörung teilten die Ausschussmitglieder die Einschätzung, dass eine stärkere Anbindung der/des Landesbeauftragten an das Parlament und den Bund wichtig sei. Ebenso sei die politische Bildung zum politischen Erbe und den Folgen auch im Hinblick auf die weitere Forschung zum Thema von immenser Bedeutung. Der Zugang zu den Archiven zur Aufklärung und zu Forschungszwecken sei dafür unerlässlich. Darüber hinaus müsse der Stellenwert der psychosozialen Beratung wesentlich mehr beachtet und unterstützt werden.

## **2. Wesentliche Ergebnisse der schriftlichen Stellungnahmen**

Anne Drescher legte in ihrer schriftlich übersandten Stellungnahme dar, dass sie von 2013 bis 2023 als Landesbeauftragte für Mecklenburg-Vorpommern für die Aufarbeitung der SED-Diktatur (bis 2019: Landesbeauftragte für Mecklenburg-Vorpommern für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR) tätig gewesen sei. Aus ihrer Sicht entspreche der vorliegende Gesetzentwurf im Wesentlichen dem Aufarbeitungsbeauftragtengesetz vom 18. Februar 2019, mit dem das vormalige Stasi-Unterlagen-Gesetz – Ausführungsgesetz von 1993 als gesetzliche Grundlage für den Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen abgelöst und das Amt zutreffender in Landesbeauftragte für die Aufarbeitung der SED-Diktatur umbenannt worden sei. Mit dem Aufarbeitungsbeauftragtengesetz habe Mecklenburg-Vorpommern als letztes der ostdeutschen Bundesländer eine gesetzliche Anpassung des Profils der Behörde vorgenommen, die aufgrund der Entwicklung der Rehabilitierungsgesetze und Hilfesysteme notwendig geworden sei, um den Bedürfnissen der Betroffenen gerecht zu werden. Bei der Erarbeitung des Aufarbeitungsbeauftragtengesetzes für Mecklenburg-Vorpommern seien die Erfahrungen mit den gesetzlichen Regelungen der anderen Bundesländer einbezogen worden. In der Gesamtschau habe sich das Aufarbeitungsbeauftragtengesetz für Mecklenburg-Vorpommern bewährt. Änderungsbedarf bestehe lediglich wegen zu aktualisierender Bezüge. Ebenso sei es notwendig, Gesetze in geschlechtsneutralen Bezeichnungen zu verfassen. In den Gesetzen der Landesbeauftragten für Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sei wie für Mecklenburg-Vorpommern die Beratung von Menschen, die in der SBZ oder DDR Verfolgung, Leid und Unrecht erfahren haben, eine der wesentlichen Aufgaben der Behörde. Die genuinen Aufgaben des Landesbeauftragten würden durch den Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Aufarbeitungsbeauftragtengesetzes nicht berührt. Die Aufgaben seien durch das neue Aufarbeitungsbeauftragtengesetz vom 18. Februar 2019 zutreffend und umfassend beschrieben worden. Um den Aufgaben nachzukommen, bedürfe es einer personellen und finanziellen Stärkung des Amtes des Landesbeauftragten für Mecklenburg-Vorpommern für die Aufarbeitung der SED-Diktatur. Des Weiteren sollte der Landesbeauftragte – wie in einigen anderen Bundesländern auch – das Rederecht im Landtag erhalten. Insgesamt sei bei der Aufarbeitung der SED-Diktatur viel erreicht worden. Aufgrund der Verbesserungen im Rehabilitierungsrecht hätten in den vergangenen Jahren zahlreiche Betroffene mit Unterstützung durch die Bürgerberatung der/des Landesbeauftragten nennenswerten Leistungen bekommen, um verfolgungsbedingte Nachteile zu mildern.

Weitere Verbesserungen seien bei der Anerkennung gesundheitlicher Folgeschäden notwendig, insbesondere für DDR-Sportgeschädigte. In der Forschung und politischen Bildung müsse die Arbeit fortgesetzt, finanziell ausreichend ausgestattet und intensiviert werden. Vor allem die junge Generation benötige profunde Kenntnisse über die deutschen Diktaturen, um sich für die Demokratie engagieren zu können. Zur Frage der Archivierung führt sie aus, dass die Stasi-Unterlagen in den Außenstellen des Bundesarchivs in Mecklenburg-Vorpommern derzeit an keinem der drei Standorte unter archivgerechten Bedingungen verwahrt würden. Da es bis zur Realisierung eines zentralen Archivstandortes im Land noch etliche Jahre dauern dürfte, sei mit einer Gefährdung der Aktenbestände zu rechnen. Des Weiteren sei die Zugänglichkeit und Erschließung der DDR-Überlieferung im Landeshauptarchiv/Landesarchiv aufgrund der personellen Situation derzeit nicht gesichert. Dies habe auch Auswirkungen auf Betroffene politischer Verfolgung, die beispielsweise für ihre Rehabilitierungsverfahren Nachweise benötigten. Die Bürgerberatung beim Landesbeauftragten umfasse neben der Unterstützung in Antragsverfahren auch den Aspekt der Unterstützung der persönlichen Aufarbeitung. Belastungen der Vergangenheit könnten aus einer neuen Perspektive betrachtet und reflektiert werden, sodass Betroffene in die Zukunft gerichtete Handlungsoptionen gewinnen könnten. Für diesen oft langjährigen Prozess bedürfe es einer vertrauensvollen Beziehung zu den Bürgerberaterinnen sowie vieler Recherchen und Gespräche. Ohne eine entsprechende Begleitung dieser Prozesse sei es für Betroffene sehr schwer, Fortschritte bei der Überwindung der Opferperspektive zu erreichen. Somit sei der Stellenwert der psychosozialen Beratung als sehr hoch zu bewerten. Der Bedarf nach psychosozialer Beratung von Betroffenen könne durch die beiden Bürgerberaterinnen des Landesbeauftragten zeitlich und personell nicht abgedeckt werden. Beide Beraterinnen arbeiteten seit Jahren an der Kapazitätsgrenze, um zumindest die Unterstützung in den Verfahren abzusichern. Betroffene mit einem hohen psychosozialen Beratungsbedarf würden auch an geeignete weitere Beratungsangebote vermittelt.

Die Beauftragte des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur führte in ihrer schriftlichen Stellungnahme aus, dass der Gesetzentwurf in den wesentlichen Punkten vergleichbar mit dem Brandenburgischen Aufarbeitungsbeauftragtengesetz sei. Es fehle jedoch der grundsätzliche Auftrag der Beratung öffentlicher Stellen, wie es in § 2 Absatz 4 des Brandenburgischen Aufarbeitungsbeauftragtengesetzes formuliert sei. Aus Brandenburger Sicht habe sich die Einrichtung des Amtes – unabhängig von der jeweiligen Landesregierung – beim Brandenburgischen Landtag bewährt. So bliebe die Unabhängigkeit der Landesbeauftragten deutlich besser gewahrt als bei der Ansiedelung in einem Ministerium. Im Gegensatz zu Mecklenburg-Vorpommern gebe es in Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen bei gleichem Aufgabenprofil wesentlich mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Behörden der Landesbeauftragten. Daraus resultierten entsprechend strukturierte Arbeitsbereiche (Beratung, Bildung, Öffentlichkeitsarbeit, Verwaltung) bzw. verschiedene Standorte wie in Thüringen. Der Gesetzentwurf umfasse im Wesentlichen alle Aufgabenbereiche. Auffällig sei allerdings, dass er sich noch stark am ursprünglichen Auftrag in Bezug auf die Stasi-Unterlagen beziehe (Unterstützung bei der Beantragung von Stasi-Akten). Daher sei die Ergänzung der Beratung öffentlicher Stellen des Landes zu empfehlen. Des Weiteren sei es sinnvoll, dies nicht nur auf Überprüfungsverfahren im öffentlichen Dienst zu beziehen, sondern auch in Bezug auf Rehabilitierungsverfahren gemäß der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze und bei Anerkennungsverfahren für gesundheitliche Folgeschäden. Zur Bewältigung der zahlreichen Aufgaben bedürfe es einer angemessenen professionellen Ausstattung der Behörde des Landesbeauftragten und keiner Gesetzesänderung. Die als angemessen bezeichnete Ausstattung beziehe sich sowohl auf die personelle als auch finanzielle Ausstattung.



Die Behörde des Landesbeauftragten in Mecklenburg-Vorpommern habe im Vergleich zu den Landesbeauftragten anderer ostdeutschen Bundesländer in beiden Bereichen die geringste Ausstattung. Des Weiteren seien mehr Befugnisse bei der Vertretung von Betroffenen in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Ansprüchen im Rahmen der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze und des Sozialen Entschädigungsrechts zweckdienlich. Da juristische Fälle in diesen Bereichen selten seien, sei es für Betroffene schwer, einen Rechtsbeistand zu finden, der über die erforderlichen Kenntnisse in diesen Rechtsgebieten verfüge. Aufgrund der Vielzahl von Fällen in diesem Bereich, die die Landesbeauftragten bearbeiteten, böte sich eine großzügigere Vertretungsregelung an. Darüber hinaus sei ein erleichterter Zugang zu den Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes im Rahmen der Beratung Betroffener notwendig. Die Aktenbestände seien im Bundesarchiv und den Landeshauptarchiven untergebracht und nicht gefährdet. Des Weiteren seien die Stasi-Unterlagen im Bundesarchiv dauerhaft gesichert. Ein Problem sei in Mecklenburg-Vorpommern die schlechte Zugänglichkeit zu den für Rehabilitierungen notwendigen Akten im Landeshauptarchiv. Dies sei ein unzumutbarer Zustand, der dringend der Änderung bedürfe. Eine fachlich fundierte Recherchearbeit könne weder von einem Gericht noch vom Antragsteller selbst durchgeführt werden. Hier bedürfe es zwingend der Tätigkeit einer archivarisches Fachkraft. Vor allem der Zugang zum Landeshauptarchiv als zentralem Archiv eines Bundeslandes müsse in jedem Fall gewährleistet werden. Für viele Betroffene sei wichtig, dass der Rehabilitierungsprozess eng mit einer psychosozialen Begleitung verbunden sei. Oft könnten die Betroffenen die Belastungen eines solchen Verfahrens nur mit psychotherapeutischer Unterstützung oder im Rahmen einer Psychotherapie bewältigen. Somit habe die psychosoziale Beratung und Betreuung einen sehr hohen Stellenwert. Eine Überwindung der Opferperspektive könne es auch mit psychosozialer Beratung nicht geben, da bei den Betroffenen stets die eigene Perspektive vor dem Hintergrund ihrer Verfolgungserfahrungen verankert sei. Das Ziel der Beratung müsse sein, ihnen eine Unterstützung zu gewähren, mit diesen Erfahrungen umgehen zu können. Grundsätzlich ließe sich festhalten, dass ein großer Bedarf an psychosozialer Beratung bei ehemals politisch Verfolgten bestehe. Bundesweit gebe es zu wenig Beratungsstellen, um den Bedarf zu decken. Deshalb sollten in jedem Bundesland ausreichende Angebote vorgehalten bzw. initiiert werden. Die Brandenburger Landesbeauftragte böte zum Beispiel seit Oktober 2021 eine mobile traumazentrierte Beratung für Betroffene des SED-Unrechts an. Die Beratung würde von einer zertifizierten Fachkraft jeweils einmal monatlich an vier Standorten im Land angeboten und diene der Unterstützung Betroffener bei der Alltagsbewältigung, der Biografie- oder Versöhnungsarbeit. Die Beratung werde von den Betroffenen dankbar angenommen, könne aber den Bedarf bei Weitem nicht befriedigen. In Bezug auf die geschlechtsneutrale Bezeichnung sei die vorgeschlagene Änderung „die beauftragte Person“ im Gesetzestext an vielen Stellen eine inhaltliche Verkürzung. Sie sollte an entsprechenden Stellen durch den Zusatz „zur Aufarbeitung der SBZ/SED-Diktatur“ spezifiziert werden.

### 3. Wesentliche Ergebnisse der Ausschussberatungen

Im Rahmen des Beratungsverfahrens führte das WKM aus, dass mit der vorliegenden Novellierung die rechtlichen Rahmenbedingungen der auf der Bundesebene erfolgten Entwicklungen angepasst würden. Änderungen in Bundesgesetzen wie dem Stasi-Unterlagen-Gesetz und im Bundesarchivgesetz zur Übernahme der Stasi-Unterlagen in das Bundesarchiv und der Wahrnehmung der das Land betreffenden Fragen bezüglich der Stasi-Unterlagen machten das erste Änderungsgesetz notwendig. Ebenso sei aufgrund des Übergangs der Behörde aus dem Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums in das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten eine sprachliche Angleichung notwendig. Gleichzeitig nehme der Entwurf Bezug auf die Zusammenarbeit der Behörde mit der SED-Opferbeauftragten beim Deutschen Bundestag. Insofern sei dieses Änderungsgesetz notwendig geworden.

Darüber hinaus bestünde vor dem Hintergrund der besonderen Sensibilität der Stasi-Unterlagen als Aktenbestände der Geheimpolizei einer Diktatur die Notwendigkeit der Novellierung des Gesetzes, da diesbezüglich auch ein öffentliches Interesse bestehe. Die Behörde des Landesbeauftragten werde auch in den kommenden Jahren eine wichtige und notwendige Arbeit leisten, sodass im kommenden Haushalt die personelle Aufstellung der Behörde im Rahmen der Bewirtschaftung gestärkt werden solle.

Die Fraktion der AfD stellte fest, dass die organisatorischen und bundesrechtlichen Veränderungen auf der Landesebene durch den Gesetzentwurf der Landesregierung aufgenommen würden. Dies sei die übertragene Aufgabe an die Landesregierung. Dabei folge die Landesregierung den Handlungsempfehlungen der geschlechtergerechten Sprache in Gesetzen und Verordnungen, wonach nicht mehr die beiden Geschlechter männlich und weiblich sprachlich verwendet würden, wie zum Beispiel „der Landesbeauftragte“ oder „die Landesbeauftragte“, sondern geschlechterneutral von der „beauftragten Person“ gesprochen werde. Diesbezüglich folge die Landesregierung lediglich einer Empfehlung, die die Fraktion der AfD nicht unterstütze. Der Fraktion sei es wichtig, dass der/die Landesbeauftragte die nötigen personellen und finanziellen Ressourcen erhalte, die für die immens wichtige Aufgabe nötig sei. Dafür wolle man sich in den Beratungen zum Haushalt 2024/2025 einsetzen.

Die Fraktion der CDU hat erklärt, dass die Änderungen auf der Bundesebene eine Anpassung in nur wenigen Punkten notwendig machten. Demzufolge seien lediglich sechs Paragraphenänderungen erforderlich, während der Gesetzentwurf 23 Änderungen vorsehe, die auf Handlungsempfehlungen des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz beruhten. Besonders kritikwürdig sei, dass sich die Anwendung der gendergerechten Sprache im Gesetzentwurf unter dem Punkt „Lösung“ fände. Damit würde eine politische Diskussion über gendergerechte Sprache generiert. Eine Empfehlung sei ein Rechtsakt, mit welchem dem Adressaten ein bestimmtes Verhalten nahegelegt werde, der nicht verbindlich sei und somit nicht angewandt werden müsse. Gleichzeitig entspreche der Gesetzentwurf nicht der eigenen Empfehlung, wenn aus „der oder die Landesbeauftragte“ für die Aufarbeitung des SED-Unrechts eine „beauftragte Person“ werde. Ziel einer gendergerechten Sprache solle das Vermittelnde sein, was durch die Verkürzung zu einer Abwertung der Bedeutung dieses Amtes führe. Der/die Landesbeauftragte für die Aufarbeitung des SED-Unrechts sei die Verbindung zur Aufarbeitung der Vergangenheit. Diese Bedeutung verbiete es, eine verallgemeinernde Bezeichnung zu verwenden. Aufgrund dessen sei ein Änderungsantrag erforderlich, der in der Sache notwendigen bundesgesetzlichen und organisatorischen Änderungen gerecht werde.

Die Fraktion DIE LINKE führte aus, dass das Gesetz im Wesentlichen dem Vollzug der bundesgesetzlichen Regelungen entspreche. Die Notwendigkeit bei der Anpassung der geschlechtergerechten Sprache ergebe sich aus den Beschlusslagen des Landtages. So habe der Landtag 2016 das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Mecklenburg-Vorpommern beschlossen, woraus sich die Notwendigkeit der Anpassung ergebe. Mit den von der Fraktion der AfD kritisierten Handlungsempfehlungen zur geschlechtergerechten Sprache in Gesetzen und Verordnungen gelte der Grundsatz der Rechtsvorschriften, dass die geschlechterneutrale Bezeichnung zu verwenden sei. Daher bewerte die Fraktion DIE LINKE diesen Kritikpunkt als Scheindebatte.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN legte dar, dass die angestrebte Gesetzesänderung erforderlich sei, um das Landesgesetz im Hinblick auf das Bundesgesetz von 2021 anzupassen. Die wichtigsten Veränderungen sähen auch die Überführung der Akten in den Bestand des Bundesarchivs vor, wobei zu betonen sei, dass dies unter der Beibehaltung der Zugänglichkeit zu den Akten und dem Fortbestand aller Regelungen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes erfolgen solle. Des Weiteren habe sich der Tätigkeitsschwerpunkt und die Zuständigkeit des Bundesbeauftragten hin zu einer Opferbeauftragten-, einer Ombudsfunktion geändert. Es sei zu debattieren, wie weit der Spielraum auszufüllen sei, den der Bundesgesetzgeber einräume und vorgebe, da das vorgelegte Gesetz den Spielraum nicht wahrnehme. Ebenso müsse die personelle und sachliche Ausstattung in den Fokus genommen werden sowie die Aspekte, welche Funktionen eine Landesbeauftragtenperson wahrnehmen solle.

Die Fraktion der FDP hat betont, dass die notwendigen Änderungen des Gesetzes bereits mit den vorherigen Anträgen der Fraktion der FDP zur besseren personellen Ausstattung benannt worden seien. Im Zuge der beantragten Anhörungen und Beratungen im Ausschuss sei auch das Ministerium zu dem Schluss gekommen, dass die Arbeit der Landesbeauftragten notwendig, umfangreich und ihre Bedeutung nicht hoch genug zu schätzen sei. Im Zuge der Haushaltsberatungen sei zu vernehmen gewesen, dass die Behörde künftig personell besser ausgestattet werden und die seit Jahren überfällige Anpassung der Stellen an die gewachsenen Anforderungen erfolgen solle. Im Vergleich zu anderen Behörden, wie beispielsweise in Brandenburg, falle auf, dass diese nicht nur personell deutlich besser ausgestattet seien, sondern der/die Landesbeauftragte für die Aufarbeitung der SED-Diktatur auch mehr Befugnisse und nicht nur Aufgaben innehabe. Die vorliegende Gesetzesänderung sehe primär eine sprachliche Änderung vor, die aus Sicht der Fraktion der FDP keiner vorrangigen Änderung bedürfe. Die vorgesehene Änderung von der „beauftragten Person“ anstatt von „der oder die Landesbeauftragte“ zu sprechen, werde der Bedeutung des Amtes und seiner Person nicht gerecht und daher seitens der Fraktion der FDP abgelehnt.

**Zu den Änderungsanträgen**

Im Rahmen der Beratungen haben die Fraktionen der CDU und FDP beantragt, Artikel 1 wie folgt zu ändern:

**I. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:**

„1. In § 1 Satz 2 werden die Wörter ‚den Beirat bei der oder dem Bundesbeauftragten‘ durch die Wörter ‚das Beratungsgremium‘ ersetzt.“

**II. Nummer 2 wird wie folgt geändert:****1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:**

„§ 2  
Aufgaben der oder des Landesbeauftragten“.

2. Nach dem Wort „Die“ werden die Wörter „beauftragte Person“ durch die Wörter „oder der Landesbeauftragte“ ersetzt.

**3. Dem § 2 wird folgende Nummer 7 angefügt:**

„7. die öffentlichen Stellen des Landes zu beraten. Sie oder er kann auf deren Antrag zu Überprüfungsverfahren beratend hinzugezogen werden und dabei in die herangezogenen Unterlagen und die Ergebnisse von Überprüfungen von Mitarbeitern und Bewerbern bei den öffentlichen Stellen des Landes Einsicht nehmen.“

**III. Nummer 3 wird wie folgt geändert:****1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:**

„§ 3  
Amt der oder des Landesbeauftragten“.

**2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

a) In Satz 1 werden die Wörter „beauftragte Person“ durch die Wörter „oder der Landesbeauftragte“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Sie“ die Wörter „oder er“ eingefügt.

c) In Satz 3 werden die Wörter „beauftragte Person“ durch die Wörter „oder der Landesbeauftragte“ ersetzt.

3. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „beauftragten Person“ durch die Wörter „oder des Landesbeauftragten“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „beauftragten Person“ durch die Wörter „oder dem Landesbeauftragten“ ersetzt.
- c) In Satz 3 werden nach dem Wort „Sie“ die Wörter „oder er“ eingefügt.
- d) In Satz 4 werden die Wörter „beauftragten Person“ durch die Wörter „,oder des Landesbeauftragten“ ersetzt.

IV. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

1. Die Buchstaben a, b, c und d werden aufgehoben.
2. Die Buchstabenbezeichnung „e)“ wird gestrichen.

V. Nummer 5 wird aufgehoben.

VI. Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5 und wie folgt geändert:

1. Buchstabe a wird aufgehoben.
2. Die Buchstabenbezeichnung „b)“ wird gestrichen.
3. Die Buchstaben c und d werden aufgehoben.

VII. Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Satz 1 wird zu Absatz 1.
- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:
  - (2) Die oder der Landesbeauftragte kann jederzeit dem Landtag und seinen Ausschüssen Stellungnahmen vorlegen.
  - (3) Die oder der Landesbeauftragte kann zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz an den Beratungen der Ausschüsse des Landtages teilnehmen.“

VIII. Nummer 7 wird aufgehoben.

IX. Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7.

X. Nummer 9 wird aufgehoben.

Der Ausschuss hat die Ziffern I bis VII des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU und FDP jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, CDU und FDP abgelehnt.

Der Ausschuss hat die Ziffern VIII bis X des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU und FDP jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, CDU und FDP sowie bei Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Im Rahmen der Beratungen hat die Fraktion der AfD beantragt, Artikel 1 wie folgt zu ändern:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. § 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Wörter ‚den Beirat bei der oder dem Bundesbeauftragten‘ durch die Wörter ‚das Beratungsgremium‘ ersetzt.“

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

Dem § 2 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Der Landesbeauftragte berät die öffentlichen Stellen des Landes. Er kann auf deren Antrag zu Überprüfungsverfahren beratend hinzugezogen werden und dabei in die herangezogenen Unterlagen und die Ergebnisse von Überprüfungen von Mitarbeitern und Bewerbern bei den öffentlichen Stellen des Landes Einsicht nehmen.““

3. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 3 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 3 Amt des Landesbeauftragten**

(1) Das Amt des Landesbeauftragten wird bei dem Präsidenten des Landtages Mecklenburg-Vorpommern eingerichtet. Der Landesbeauftragte ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er untersteht der Dienst- und der Rechtsaufsicht des Präsidenten, soweit seine Unabhängigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Für die Erfüllung der Aufgaben ist die notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen, die Mittel sind im Einzelplan des Landtages in einem gesonderten Kapitel auszuweisen. Die Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Landesbeauftragten durch den Präsidenten des Landtages ernannt. Sie können nur im Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten versetzt oder abgeordnet werden. Ihr Dienstvorgesetzter ist der Landesbeauftragte, an dessen Weisungen sie ausschließlich gebunden sind. Der Landesbeauftragte bestellt einen Mitarbeiter zum Stellvertreter. Dieser führt die Geschäfte, wenn der Landesbeauftragte verhindert ist. Die Landesverwaltung ist für die Umsetzung der personalwirtschaftlichen, hauswirtschaftlichen und -rechtlichen sowie organisatorischen Angelegenheiten zuständig.““

4. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Buchstaben a bis d werden aufgehoben.
- b) Die Buchstabenbezeichnung „e“ wird gestrichen.

5. Nummer 5 wird aufgehoben.

6. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a wird aufgehoben.
- b) Die Buchstabenbezeichnung „b“ wird gestrichen.
- c) Die Buchstaben c und d werden aufgehoben.

7. Nummer 7 wird aufgehoben.

8. Nummer 9 wird aufgehoben.

Der Ausschuss hat die Nummern 1 bis 5 des Änderungsantrages der Fraktion der AfD jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Der Ausschuss hat die Änderung zu Nummer 6 des Änderungsantrages der Fraktion der AfD mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD sowie Enthaltung seitens der Fraktion der FDP abgelehnt.

Der Ausschuss hat die Nummern 7 und 8 des Änderungsantrages der Fraktion der AfD jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD und keinem Votum seitens der Fraktionen der CDU und FDP abgelehnt.

Im Rahmen der Fortsetzung der Beratungen haben die Fraktionen der SPD und DIE LINKE beantragt, Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b wie folgt zu fassen:

„b) In Satz 1 werden die Wörter ‚vom Land‘ durch die Wörter ‚von der Landesregierung‘ sowie das Wort ‚Beirat‘ durch das Wort ‚Beratungsgremium‘ ersetzt.

Zur Begründung erklärten die Fraktionen der SPD und DIE LINKE, dass es sich um eine redaktionelle Anpassung an den geänderten Wortlaut des § 39 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes handele. Dieser sehe vor, dass die jeweilige Landesregierung ihr Mitglied im Beratungsgremium benenne.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE, AfD und CDU, bei Enthaltung seitens der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, einvernehmlich angenommen.

Der Ausschuss hat dem Artikel 1 des Gesetzentwurfes mit den aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Änderungen und im Übrigen unverändert mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, einvernehmlich zugestimmt.

Der Ausschuss hat dem Artikel 2 des Gesetzentwurfes in seiner unveränderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, einvernehmlich zugestimmt.

#### **Zu dem Gesetzentwurf insgesamt**

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Ablehnung seitens der Fraktion der FDP sowie Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/2593 mit den aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 30. November 2023

**Paul-Joachim Timm**  
Berichterstatte